Anlage I

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister

14. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom . Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324), des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014, wird wie folgt geändert:

1

§ 2 Abs. 2, erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	10,59€
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	21,18€
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	42,35€
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	116,47 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	189,80 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	194,11 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	441,16€
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	882,32 €

2.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

(a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,29€
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	10,59€
(c)	für einen 240 L Großraumbehälter	21,18€
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	58,23€
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	92,71 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	97,06€
a)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	220,58 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	441,16 €

3.

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	15,13 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	17,29 €

4.

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungskosten- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	86,75 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	130,22 €
C)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m³ betragen pro Monat	167,35 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³ offen betragen pro Monat	26,81 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³ geschlossen betragen pro Monat	29,61€"

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde.
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den Dezember 2015

gez. Clausen, Oberbürgermeister